

Gemeinde Berwang – Tirol A-6622 Berwang Bezirk Reutte

UID: ATU38612809

Tel.: 05674/8232
Fax: 05674/8232-85
www.berwang.tirol.gv.at
gemeinde@berwang.tirol.gv.at

29. Mai 2019

Zahl:

2/817 - 2019 FGV

KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 3) Beschlussfassung über die Erlassung einer Friedhofsgebührenverordnung.

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berwang in seiner Sitzung vom 22.05.2019 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2 Grabbenützungsgebühr

 Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr einmalig jeweils für 20 Jahre eingehoben:

-0 0	anic cingenoberi.		
a)	Reihengrab	EUR	300,00
b)	Familiengrab	EUR	600,00
c)	Urnennische	EUR	600,00

§ 3 Verlängerungsgebühr

- 1) Die Verlängerungsgebühr beträgt für weitere 20 Jahre jeweils den in § 2 angeführten Betrag.
- 2) Wird die Verlängerungsgebühr nach Zustellung der Vorschreibung nicht fristgerecht entrichtet, kann die Benützungsberechtigung für die Grabstätte widerrufen werden.

§ 4 Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen und sonstige Gebühren

- 1) Für die Benützung der Leichenhalle und als Kostenersatz für die Reinigung wird pro Aufbahrung eine Gebühr von EUR 80,00 eingehoben.
- 2) Bei der erstmaligen Belegung einer Urnennische wird für die steinerne Verschlussplatte ein einmaliger Betrag von EUR 200,00 in Rechnung gestellt. Die Verschlussplatte geht dabei in den Besitz des Benützungsberechtigten der Urnennische über.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.07.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung vom 19.11.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: 29. Mai 2019

abzunehmen am: 13. Juni 2019

abgenommen am: 13. Juni 2019

Der Bürgermeister:

Dietmar Berktold)

Für den Gemeinderat Berwang:

-2-